

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
OBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
7. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET

"Westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Forstmeisterstraße, südlich der Celsiusstraße und östlich der Gablonzer Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 7. Änderung, für das Gebiet: "Westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Forstmeisterstraße, südlich der Celsiusstraße und östlich der Gablonzer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Blickpunkt Bornhöved am 09.08.2007 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.08.2007 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.07.2007 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.2008 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2008 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.06.2008 bis 09.07.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.08.2008 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.2008 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.07.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom 18.08.2008 bis 01.09.2008 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.08.2008 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG					
frühzeitige TOB-Beteiligung	Bürgerliche TOB-Beteiligung	Örtliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung

ZEICHENERKLÄRUNG:

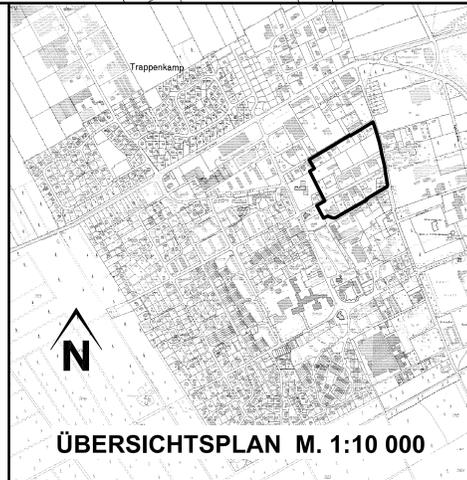
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauakzeptanzpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 7. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung:	
MI	Mischgebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
GEE	eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung:	
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 18 BauNVO
— — — —	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Verkehrsflächen:	§ 9 (1) 11 BauGB
■ ■ ■ ■	Straßenverkehrsflächen	
— — — —	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche	
⌈	Fußgängerbereich	
• • • • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO
	Baugestaltung:	
20° 45°	Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung: Dachneigung	§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
SDWD	Sattel-, bzw. Walmdach möglich	
■ ■ ■ ■	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 12, 14 BauGB
	Zweckbestimmung:	
⊙	Elektrizität	
⊙	Fernwärme	

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
■ ■ ■ ■	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
●	Bäume anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
●	Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
■ ■ ■ ■	Gehölzstreifen zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
■ ■ ■ ■	Künftig fortfallender Wald	§ 9 (2) BauGB
— — — —	Künftig fortfallender Waldschutzstreifen	§ 9 (2) BauGB
■ ■ ■ ■	Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, (Knickschutzstreifen)	§ 9 (1) 10 BauGB
■ ■ ■ ■	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

■ ■ ■ ■	Knick vorhanden	§ 25 LNatSchG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
— — — —	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
■ ■ ■ ■	Katasteramtliche Flurstücksnummern	
■ ■ ■ ■	Geplante bauliche Anlage	
■ ■ ■ ■	Vorhandene bauliche Anlage	
■ ■ ■ ■	Künftig fortfallende bauliche Anlage	
■ ■ ■ ■	Künftig fortfallender Bestand	
— — — —	Maßlinien mit Maßangaben	
○	Radien	
■ ■ ■ ■	Bereich der baulichen Festsetzungen	



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

REGELQUERSCHNITT: M. 1: 100

SCHNITT: a - a

